

Satzung des Vereins *Funsport Ering*

A. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandzugehörigkeit
- § 3 Vereinszweck
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Geschäftsjahr
- § 6 Vergütungen für Vereinstätigkeit

B. Mitgliedschaft im Verein

- § 7 Mitglieder
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- §10 Ausschluss
- §11 Aufnahmefolgen
- §12 Rechte der Mitglieder
- §13 Pflichten der Mitglieder
- §14 Beiträge und Gebühren
- §15 Ehrungen

C. Organe des Vereins

- § 16 Vereinsorgane
- § 17 geschäftsführende Vorstand
- § 18 Gesamtvorstand
- § 19 Mitgliederversammlung
- § 20 Inhalt der Tagesordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- §23 Kassenprüfer
- §24 Ausschüsse
- §25 Ordnungen

§26 Datenschutz

D. Schlussbestimmung

§27 Haftpflicht

§28 Sportunfälle

§29 Auflösung des Vereins

§30 Beschluss der Satzung

Hinweis: Der Verein Funsport Ering e.V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Soweit in dieser Satzung aus Gründen der textlichen Vereinfachung nur die männliche Schreibweise benutzt wird, ist immer gleichbedeutend auch die weibliche Form gemeint.

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Funsport Ering e.V.“. Er wurde am 28.03.2018 gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in 94140 Ering, Landkreis Rottal-Inn ~~Asbäck 3.~~ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut unter der Nummer VR 200914 eingetragen
- ~~3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.~~
- ~~4. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“~~

§ 2 Verbandzugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. (BLSV).
2. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 3 Vereinszweck

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, insbesondere der Sportarten Turnen, Tanzen und Volleyball und einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
- b. Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege.
- c. Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern.
- d. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Sportaktivitäten.
- e. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Die Mittel und alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
7. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 4 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
 4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 5. Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
 6. Im Übrigen haben die Mitglieder, die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
 7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen die prüffähig sein müssen nachgewiesen werden.
 8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
 9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.
-

B. Mitgliedschaft im Verein

§ 7 Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet zwischen
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder (Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 15 dieser Satzung)

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder die sämtlichen Angebote des Vereins / der Abteilungen der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und / oder am spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Sport hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
4. Die Aufnahme ist vollzogen, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eintreffen des Aufnahmeantrages durch den Vorstand (§17) eine schriftliche Ablehnung erfolgt. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist vereinsintern unanfechtbar.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung).
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein.
 - c. durch Tod.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austritterklärung des Mitglieds zum Ende eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, gekündigt werden. Die Kündigung ist an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
4. Bei Erlöschen des Vereins

§10 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a. Grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b. Unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

- c. Schädigung des Ansehens des Vereins
 - d. Dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 7 Tagen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
 4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§11 Aufnahmefolgen

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliedsbeiträge laut Beitragsordnung fällig.
3. Das neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und des § 12 und § 13.

§12 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf während des offiziellen Trainingsbetriebes die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Hallenordnung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffene Anweisungen zu benutzen.
2. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch an sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Sämtliche Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung insbesondere §3 und §4 aus Vereinszweck und Gemeinnützigkeit des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahl und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
4. Bei Minderjährigen Mitgliedern sind die gesetzlichen Vertreter Stimmberechtigt.
5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§13 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, §3 Vereinszweck und §4 Gemeinnützigkeit des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung der Turnhalle der Gemeinde Ering, gemäß Hallenordnung.
3. Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der Mailadresse mitzuteilen.

§14 Beiträge und Gebühren

1. Alle ordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Beim Eintritt im Laufe des Jahres ist ein monatlich anteiliger Mitgliedsbeitrag ab Eintrittsmonat und die Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie deren Fälligkeit und Zahlungsweise setzt die Mitgliedsversammlung in der Beitragsordnung fest.
4. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
5. Spartenbeiträge und Kursgebühren in den einzelnen Sparten werden von diesen in Absprache mit der Vorstandschaft festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten.
6. Die Beiträge des Vereins werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
7. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich oder persönlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten.
8. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft.
9. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz dreimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§15 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied im Rahmen der geltenden Ehrenordnung verliehen werden.
 2. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds und weiter zu ehrender Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen der geltenden Ehrenordnung.
-

C. Organe des Vereins

§ 16 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind
 - a. Der geschäftsführende Vorstand
 - b. Der Gesamtvorstand
 - c. Die Mitgliederversammlung
 - d. Die Ausschüsse
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 17 geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand Vereins besteht aus.

- a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassier
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Der geschäftsführende Vorstand gemäß Punkt 1 leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Bei nur einem Wahlvorschlag kann auf Beschluss der Versammlung die Wahl durch Handaufhebung erfolgen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
6. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von neun Monaten eine Neuwahl stattfinden.
7. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
8. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von 250 € - 1000 € die Zustimmung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes benötigt; bei Rechtsgeschäften von 1000 € - 2500 € die Zustimmung der Gesamtvorstandes erforderlich ist und bei Rechtsgeschäften von mehr als 2500 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
9. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
10. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
11. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
12. Die Befugnisse und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind festgelegt:
 - a. der 1. Vorsitzender:

Leitung des Vereins, der Sitzungen und Mitgliederversammlungen. Schriftliche Genehmigung der vom Kassier vorgelegten Rechnungen und Überwachung der Vereinsfunktionäre, Führung der Mitgliederverwaltung
 - b. der 2. Vorsitzender:

Beratende und tätige Unterstützung des 1. Vorsitzenden in allen Vereinsangelegenheiten und Vertretung des 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit (im Innenverhältnis)
 - c. der Kassier:

Ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher, Einnahme der Beiträge, Begleichung der genehmigten Ausgaben, Rechnungslegung, Kontrolle der

Spartenbeiträge und Kursgebühren der Sparten und Vertretung des 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit (im Innerverhältnis). Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen

d. der Schriftführer:

Erledigung der Korrespondenz, Fertigung der Protokolle und Berichte. Die Protokolle muss er gemeinsam mit dem leitenden Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 18 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. Den Trainern der einzelnen Sparten (ausgenommen Kursleiter)
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a. Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge
 - b. Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - c. Ausschluss von Mitgliedern gem. § 10
 - d. Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorstand einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 19 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
3. ~~Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse (PNP Pfarrkirchen/Simbach). Die Einladung zusätzlich durch elektronische Mitteilungen (z. B. E-Mail, WhatsApp, Homepage) ist ebenfalls zulässig. Sie muss die Tagesordnung enthalten.~~ Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nachzubezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
4. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.
5. Die Mitgliederversammlung kann als
 - a. Präsenzveranstaltung oder
 - b. Online-Versammlung oder
 - c. Video-Telefonkonferenz oder

durchgeführt werden.

Im Onlineverfahren und/oder Videokonferenzverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscodes mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/die Versendung des Briefs an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Zugangscodes und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt. Im Falle der Video-Konferenz/Telefonkonferenz erfolgt die Stimmabgabe konventionell durch fernmündliche Abstimmung. Unabhängig davon kann im Falle von Versammlungen gemäß vorstehender lit. b) und c) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgegeben werden

6. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss.

§ 20 Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen (soweit erforderlich)
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - f. Sonstiges
2. Anträge von Mitgliedern müssen der Vorstandschaft 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
3. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 21 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat, gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern und Ehrenmitglieder des Vereins.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und der Änderung des Vereinszwecks ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes
3. Von einem Fünftel aller Stimmberechtigten Mitglieder

§ 23 Kassenprüfer

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern, die im Rahmen der Neuwahlen von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre bestellt werden. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Sonderprüfungen sind möglich
3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 24 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Vorsitzende von der Mitgliederversammlung berufen werden. Die übrigen Mitglieder werden vom Gesamtvorstand bestimmt.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgt nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen.

§ 25 Ordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Ordnungen werden von dem Gesamtvorstand beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen. Dies kann elektronisch erfolgen (z. B. Homepage des Vereins).

§ 26 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern (Funktionsträgern, Übungsleitern, Kursleitern, Kursteilnehmern und Wettkampfrichtern,) digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, Handynummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung und der Kursanmeldung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Name, Adresse, Telefonnummer, Handynummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (Funktionsträgern, Übungsleitern, Kursleitern, Kursteilnehmern und Wettkampfrichtern,) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen“ zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern der Verein aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten dient, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied (Funktionsträger, Übungsleiter, Kursleiter, Kursteilnehmer und Wettkampfrichter,) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere

der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

D. Schlussbestimmung

§ 27 Haftpflicht

1. Für die aus dem Vereins-, Trainings-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste – auch in den Räumen des Vereins – haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber – so weit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – nicht.

§ 28 Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, unverzüglich dem Vorstand diese anzuzeigen, da sämtliche Unfälle über den BLSV der Versicherung gemeldet werden müssen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 29 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 20 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die zuständige örtliche Gemeinde, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Beschluss der Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom ~~31.05.2019~~ **25.03.2023** beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom ~~28.06.2018~~ **31.05.2023** außer Kraft.
2. Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.